

## - Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **Bebauungsplan 1-2020 „Einkaufszentrum REM Anklam“**

hier: **Bekanntmachung über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in der Sitzung am 25.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan 1-2020 „Einkaufszentrum REM Anklam“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Beschluss zur Aufstellung wurde am 21.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 10.03.2022 bis 12.04.2022 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aus der Behördenbeteiligung haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen und eine erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Folgende Änderungen in den Entwurfsunterlagen haben sich u.a. ergeben:

- auf Grundlage der vorhabenbezogenen Auswirkungsanalyse für eine großflächige Einzelhandelseinrichtung und für einen Fachmarkt sind die textlichen Festsetzungen Nr. 1.2.1 und 1.2.3 konkretisiert worden
- Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Mittelinsel mit Fußgängerüberweg
- Verhinderung bzw. Verringerung von Stoffeinträgen durch das Einleiten von Niederschlagswasser in die Vorflut – Festsetzung einer Maßnahme zum Schutz der Natur: Versickerung und Verdunstung von Regenwasser in einer Sickermulde zur Entwicklung einer Ruderalflur
- Festsetzung eines Standortes für ein Artenschutzhaus im Plangebiet und textliche Festsetzungen der Maßnahmen zum Schutz der Arten.

Die geänderten Bestandteile sind in den Unterlagen entsprechend kenntlich gemacht.

In öffentlicher Sitzung am 25.08.2022 hat die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam aufgrund der Änderungen die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes 1-2020 „Einkaufszentrum REM Anklam“ beschlossen. **Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB in verkürzter Form. Es sind nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorzubringen (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).** Gleichzeitig wurde dem geänderten Bebauungsplanentwurf mit der dazugehörigen Begründung zugestimmt.

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Flurstücke 1/1, 2, 3/2, 6/1, 6/2, 7 der Flur 18 und die Flurstücke 16/1, 16/3, 18/1 und 18/3 der Flur 22 der Gemarkung Anklam und umfasst eine Fläche von 1,16 ha. Das Plangebiet ist der beigefügten flurstücksbezogenen Übersichtskarte zu entnehmen.

Ziel des o.g. Bauleitplanverfahren soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit integriertem Bäcker und eines

Fachmarktes, zur Verbesserung und Verdichtung des Nahversorgungsnetzes im westlichen Stadtgebiet von Anklam und zur Verbesserung der Versorgung des Einzugsbereiches des Mittelzentrums Anklangs.

Der Entwurf des Bebauungsplans 1-2020 „Einkaufszentrum REM Anklam“ mit dem Entwurf der Begründung inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung und den fachlichen Gutachten liegt

**in der Zeit vom 15.09.2022 bis 30.09.2022**

öffentlich aus.

Nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG **durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet** ersetzt.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf zum Bebauungsplan mit seiner Begründung und allen Anlagen wird im oben genannten Zeitraum auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter

- [www.anklam.de](http://www.anklam.de) → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „amtliche Bekanntmachungen“ (*Bekanntmachung*)
- [www.anklam.de](http://www.anklam.de) → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren“ (*Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen*)

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Burgstraße 15, Fachbereich 1 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

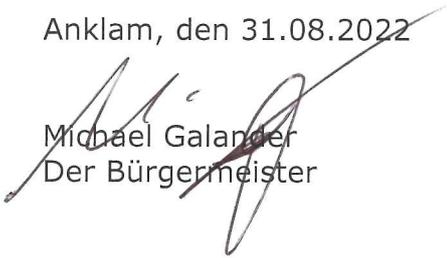
Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (in den Unterlagen rot dargestellt). Dies kann schriftlich (zum Beispiel per Post an „Hansestadt Anklam, Markt 3, 17389 Anklam“), zur Niederschrift oder elektronisch (per E-Mail an [stadtverwaltung@anklam.de](mailto:stadtverwaltung@anklam.de)) erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der Planung zu äußern.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens.

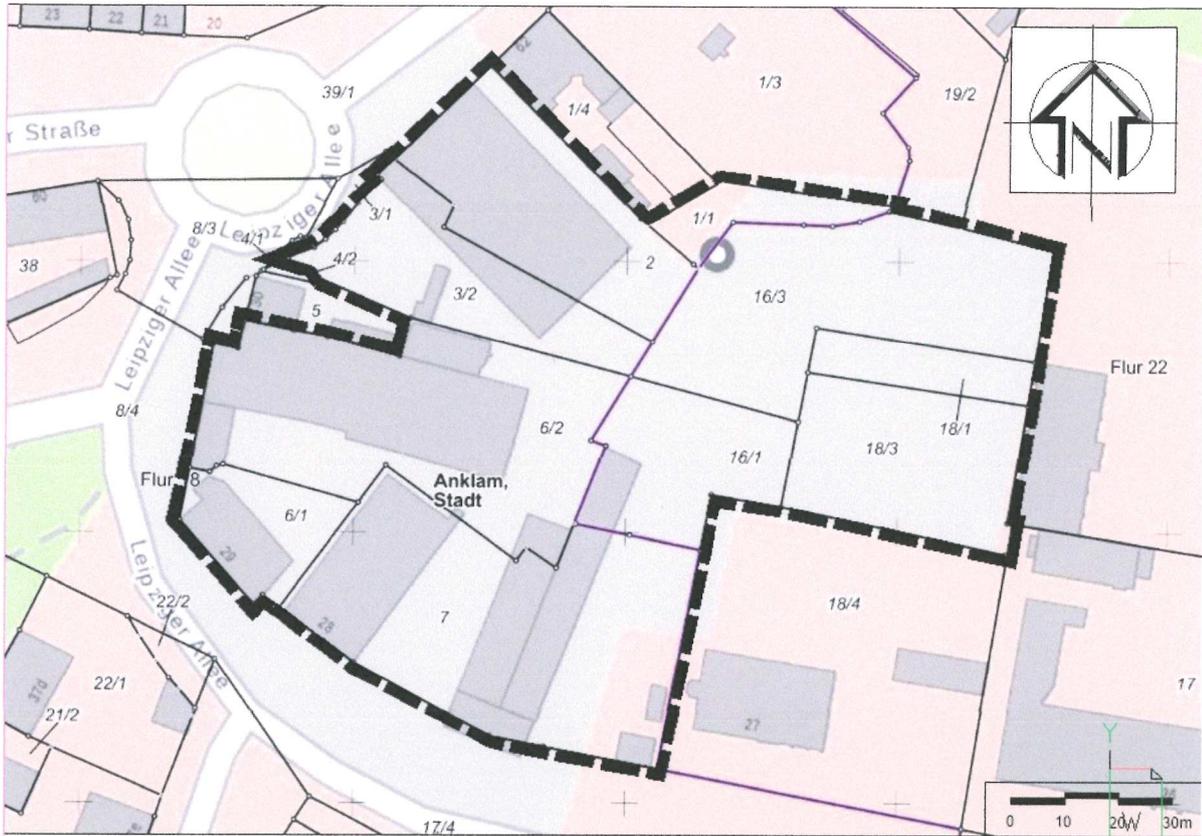
Der Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Anklam, den 31.08.2022

  
Michael Galander  
Der Bürgermeister



## Übersicht Planbereich



### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 07.09.2022 durch Abdruck in der Zeitung „LokalFUCHS“ bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung wurde am 07.09.2022 im Internet auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter der Adresse [www.anklam.de](http://www.anklam.de) (www.anklam.de → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „amtliche Bekanntmachungen“) veröffentlicht.

Anklam, 08.09.2022



  
Michael Galander  
Bürgermeister